

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



Zweite juristische Staatsprüfung

Aktenvortrag

Zivilrecht

KV-0655

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Seiten
und ist vollständig durchnummeriert.**

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

CORMANN • STRÖBER & WIEMANN

RECHTSANWÄLTE

Cormann • Ströber & Wiemann • Frankfurter Straße 45 • 61118 Bad Vilbel

An das
Landgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

**Landgericht
Frankfurt am Main**

Eingang:

15. MAI 2009

Lothar Cormann

Dr. Karsten Ströber
Fachanwalt für Steuerrecht

Katharina Wiemann
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Datum: 15.05.2009

Unser Zeichen: 151/09Wie

Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

des Herrn Dieter Heimburger, Am Hainborn 19, 61118 Bad Vilbel,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Cormann, Ströber & Wiemann, Frankfurter Straße 45, 61118 Bad Vilbel,

gegen

die Fortuna Lebensversicherung AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Peter Feldmann, Eschersheimer Landstraße 112, 60322 Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin

Namens und in Vollmacht des Antragstellers überreiche ich anliegenden Klageentwurf und beantrage,

dem Antragsteller Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug zu bewilligen und ihm die Unterzeichnerin zur Wahrnehmung seiner Rechte beizuordnen.

Der Antragsteller ist zur Tragung der Prozesskosten außerstande. Auf die anliegende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers wird Bezug genommen.

Wiemann

Wiemann
Rechtsanwältin

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Vom Abdruck der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie einschließlich aller erforderlichen Belege ordnungsgemäß beigelegt war und sich aus ihrem Inhalt ergibt, dass der Antragsteller die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann.

CORMANN • STRÖBER & WIEMANN

Anlage

RECHTSANWÄLTE

Cormann • Ströber & Wiemann • Frankfurter Straße 45 • 61118 Bad Vilbel

Lothar Cormann

An das
Landgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Dr. Karsten Ströber
Fachanwalt für Steuerrecht

Katharina Wiemann
Fachwältin für Arbeitsrecht

Datum: 15.05.2009

Unser Zeichen: 151/09Wie

Entwurf einer Klage

des Herrn Dieter Heimbürger, Am Hainborn 19, 61118 Bad Vilbel,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Cormann, Ströber & Wiemann, Frankfurter Straße 45, 61118 Bad Vilbel,

gegen

die Fortuna Lebensversicherung AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Peter Feldmann, Eschersheimer Landstraße 112, 60322 Frankfurt am Main,

Beklagte

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 6.192,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren.

Begründung:

Der Kläger ist der Sohn der am 26.01.2009 in Bad Vilbel verstorbenen Hildegard Heimbürger. Die Beklagte ist ein in Frankfurt am Main ansässiges Versicherungsunternehmen. Mit der Klage begehrt der Kläger die Auszahlung einer von seiner Mutter bei der Beklagten abgeschlossenen Lebensversicherung.

Die Mutter des Klägers unterhielt bei der Beklagten zu der Versicherungsschein-Nr. 1-25.677.532-4 eine Lebensversicherung. Dem Vertrag lagen die „Allgemeinen Bedingungen für die Kapitallebensversicherung“ der Beklagten zugrunde.

**Beweis: 1. Versicherungsschein in Kopie - Anlage K 1 -
2. Allgemeine Bedingungen für die Lebensversicherung in Kopie - Anlage K 2-**

Bei Abschluss der Versicherung setzte die Mutter des Klägers für ihren Todesfall zunächst ihre Tochter Doris Mansfeld, geb. Heimburger, als Bezugsberechtigte ein. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass die Mutter des Klägers zu diesem Zeitpunkt noch davon ausging, bei Krankheit oder Gebrechlichkeit einmal von ihrer Tochter gepflegt zu werden. Da die Schwester des Klägers jedoch Anfang 2007 nach Augsburg verzogen war, übernahm der Kläger die Pflege seiner Mutter, als diese nach einem Schlaganfall im Sommer 2007 pflegebedürftig wurde. Im Herbst 2008 wollte die Mutter des Klägers, der es zunehmend schlechter ging, noch ihre Verhältnisse ordnen. Dabei stellte sie fest, dass bei der Lebensversicherung nach wie vor ihre Tochter Doris Mansfeld als Bezugsberechtigte eingetragen war. Dies wollte die Mutter des Klägers im Hinblick darauf, dass sie - anders als ursprünglich erwartet - nicht von Frau Mansfeld, sondern von dem Kläger gepflegt wurde, ändern. Da sie zwar geistig völlig klar, körperlich aber schwach und bettlägerig war, bat sie den Kläger Anfang November 2008, ein entsprechendes Schreiben in ihrem Namen aufzusetzen und an die Versicherung zu senden. Die Ehefrau des Klägers, Frau Regina Heimburger, war bei diesem Gespräch zwischen dem Kläger und seiner Mutter zugegen und wird den Vortrag des Klägers bestätigen.

Beweis: Zeugnis der Frau Regina Heimburger, Am Hainborn 19, 61118 Bad Vilbel.

Entsprechend dem Wunsch seiner Mutter hat der Kläger der Beklagten mit Schreiben vom 06.11.2008 im Namen seiner Mutter mitgeteilt, dass das Bezugsrecht der Lebensversicherung im Todesfall der Versicherungsnehmerin künftig nicht mehr Frau Doris Mansfeld, sondern ihm, dem Kläger, zustehen solle.

Beweis: Schreiben vom 06.11.2008 in Kopie - Anlage K 3-

Nach dem Tod seiner Mutter hat der Kläger die Beklagte durch Schreiben vom 20.03.2009 zur Auszahlung der Versicherungssumme aufgefordert.

Beweis: Schreiben vom 20.03.2009 in Kopie - Anlage K 4 -

Obwohl der Kläger der Beklagten alle erforderlichen Urkunden vorgelegt hat und sämtliche Voraussetzungen für die Auszahlung der Versicherungssumme erfüllt sind, hat die Beklagte die Zahlung an den Kläger mit der Begründung verweigert, er sei nicht wirksam von seiner Mutter als Bezugsberechtigter bestimmt worden. Aus dem Schreiben vom 06.11.2008 ergebe sich schon nicht, dass die Erklärung in Vertretung der Versicherungsnehmerin erfolgt sei. Im Übrigen sei dem Schreiben auch keine Vollmacht beigefügt gewesen.

Beweis: Schreiben vom 09.04.2009 in Kopie - Anlage K 5 -

Die Auffassung der Beklagten trifft jedoch nicht zu. Auch wenn der Kläger dies nicht ausdrücklich erklärt hat, ergibt sich aus dem Schreiben vom 06.11.2008 hinreichend eindeutig, dass der Kläger die Erklärung als Vertreter im Namen seiner Mutter abgeben wollte. Der Kläger ist auch, wie bereits unter Beweisantritt dargelegt, Anfang November 2008 von seiner Mutter mündlich bevollmächtigt worden, gegenüber der Beklagten die Änderung des Bezugsrechts zu erklären. Eine schriftliche Vollmacht war nicht erforderlich. Dass eine solche dem Schreiben vom 06.11.2008 nicht beigelegt war, hat die Beklagte im Übrigen auch erstmals in ihrem Schreiben vom 09.04.2009 beanstandet. Wenn sie die Vorlage einer Vollmachtsurkunde für erforderlich hielt, hätte die Beklagte deren Fehlen sofort rügen müssen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Wiemann

Rechtsanwältin

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Vom Abdruck der Anlagen K 1 und K 4 wurde abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie ordnungsgemäß beigelegt sind und den vorgetragenen Inhalt haben.

Allgemeine Bedingungen für die Lebensversicherung

Sehr geehrter Kunde!

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

[...]

§ 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Wohnung abgesandt werden kann; unsere Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie Ihnen ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie das Bezugsrecht durch eine uns gegenüber abzugebende Erklärung jederzeit widerrufen und einen neuen Bezugsberechtigten benennen.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Vom Abdruck des weiteren Inhalts der Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus den nicht abgedruckten Teilen für die Fallbearbeitung nichts ergibt.

- Kopie -

Hildegard Heimburger
Am Hainborn 19
61118 Bad Vilbel
06.11.2008

Fortuna Lebensversicherung
Eschersheimer Landstraße 112
60322 Frankfurt am Main

Betr.: Lebensversicherung Nr. 1-25.677.532-4, Änderung des Bezugsberechtigten

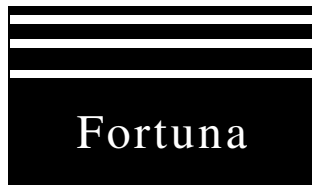
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe ich bzgl. der o. g. Lebensversicherung das Bezugsrecht von Frau Doris Mansfeld. Ab sofort soll Bezugsberechtigter im Todesfall Herr Dieter Heimburger, Am Hainborn 19, 61118 Bad Vilbel sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Heimburger

- Kopie -



Lebensversicherung

Fortuna Lebensversicherung AG
Eschersheimer Landstraße 112 --60322 Frankfurt am Main

**Fortuna
Lebensversicherung AG**

Eschersheimer Landstraße 112
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069/3744 0
Telefax: 069/3744 405

Herr
Dieter Heimbürger
Am Hainborn 19
61118 Bad Vilbel

Abteilung	Sachbearbeiter	Telefon	Telefax	Datum
L1-3a	Ass. jur. Köhler	069/3744-776	069/3744-405	09.04.2009

Kapitallebensversicherung
Nr. 1-25.677.532-4
Versicherungsnehmer/in: Hildegard Heimbürger
Ihr Schreiben vom 20.03.2009

Sehr geehrter Herr Heimbürger,

wir sprechen Ihnen unsere Anteilnahme aus und bestätigen den Erhalt der Sterbeurkunde Ihrer Mutter sowie des Versicherungsscheins. Damit liegen zwar die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Versicherungssumme in Höhe von 6.192,20 € grundsätzlich vor.

Bei der Überprüfung der uns vorliegenden Unterlagen haben wir jedoch festgestellt, dass eine wirksame Änderung des Bezugsrechts auf Sie nicht erfolgt ist. Zwar ist der Versicherungsnehmer gemäß § 14 unserer Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung jederzeit berechtigt, durch Erklärung uns gegenüber eine bestehende Bezugsberechtigung zu widerrufen und einen neuen Bezugsberechtigten zu benennen. Das Schreiben vom 06.11.2008 (hier eingegangen am 07.11.2008), in welchem Sie anstelle von Frau Doris Mansfeld als Bezugsberechtigter benannt werden, ist jedoch nicht von Ihrer Mutter, sondern von Ihnen selbst unterschrieben worden. Hierzu waren Sie jedoch nicht berechtigt. Dass Sie als Vertreter Ihrer Mutter gehandelt haben, ergibt sich aus dem Schreiben nicht. Im Übrigen war dem Schreiben auch keine Vollmachturkunde beigelegt, so dass wir die Erklärung auch deshalb zurückweisen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Köhler

Rosemann & Rosemann

Rechtsanwälte und Notare



RAe Rosemann • Postfach 2533 • 60313 Frankfurt am Main

Anne-Ruth Rosemann
Rechtsanwältin und Notarin

An das
Landgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Stefan Rosemann
Rechtsanwalt und Notar

Dr. Ingo Rosemann
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

Dr. David Sommer
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Unser Zeichen: VR233-09
Bei Antwort oder Zahlungen bitte angeben.

Datum: 20.05.2009

**Landgericht
Frankfurt am Main**

Eingang:

22. MAI 2009

In dem Prozesskostenhilfeverfahren

Heimbürger ./ Fortuna Lebensversicherung AG
4 O 211/09

bestellen wir uns für die Antragsgegnerin. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich. Namens und in Vollmacht der Antragsgegnerin beantragen wir,

den Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen.

Begründung:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist zurückzuweisen, denn die beabsichtigte Klage kann keinen Erfolg haben.

Richtig ist, dass die Mutter des Antragstellers, Frau Hildegard Heimbürger, bei der Antragsgegnerin eine Lebensversicherung abgeschlossen hatte. Richtig ist auch, dass aufgrund des Todes der Versicherungsnehmerin die Voraussetzungen für die Auszahlung der Versicherungssumme in Höhe von 6.192,20 € an den Bezugsberechtigten an sich erfüllt sind. All dies dürfte zwischen den Parteien unstrittig sein.

Einer Auszahlung des vorgenannten Betrages an den Antragsteller steht jedoch entgegen, dass

dieser von seiner Mutter nicht wirksam als Bezugsberechtigter eingesetzt worden ist. Der Widerruf einer bestehenden Bezugsberechtigung sowie die Benennung eines Bezugsberechtigten konnten gemäß § 14 Abs. 1 der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung (von dem Antragsteller als Anlage K 2 bereits vorgelegt) durch einseitige Erklärung des Versicherungsnehmers gegenüber der Versicherung erfolgen.

Bei dem Schreiben vom 06.11.2008 handelt es sich ausweislich der Unterschrift jedoch nicht um eine Erklärung der Versicherungsnehmerin, sondern des Antragstellers. Dieser war zur Änderung des Bezugsrechts zu seinen Gunsten jedoch nicht berechtigt. Dass der Antragsteller die Erklärung als Vertreter im Namen seiner Mutter abgeben wollte, lässt sich dem Wortlaut des Schreibens nicht eindeutig entnehmen.

Selbst wenn man davon ausginge, dass der Antragsteller die Erklärung im Namen seiner Mutter abgegeben hat, waren die Voraussetzungen einer wirksamen Bezugsrechtsänderung nicht erfüllt. Soll ein einseitiges Rechtsgeschäft - wie hier die Bezugsrechtsänderung - durch einen Vertreter vorgenommen werden, so hat dieser auch eine entsprechende Vollmachtsurkunde vorzulegen. Da dem Schreiben vom 06.11.2008 eine solche nicht beigelegt war, hat die Antragsgegnerin die Änderung des Bezugsrechts zu Recht schon mangels Vorlage einer Vollmachtsurkunde mit Schreiben vom 09.04.2009 zurückgewiesen.

Weiterhin hat der Antragsteller nicht nur dem Schreiben vom 06.11.2008 keine Vollmachtsurkunde beigelegt. Nach seinem eigenen Vortrag ist ihm die Vollmacht überhaupt nur mündlich erteilt worden. Eine mündliche Vollmachtenerteilung war aber schon deshalb nicht ausreichend, weil gemäß § 13 Abs. 1 der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung alle das Versicherungsverhältnis betreffenden Mitteilungen schriftlich abzugeben sind. Wenn aber die Änderung des Bezugsrechts selbst der Schriftform bedarf, so muss dies erst recht für eine entsprechende Vollmacht gelten.

Im Übrigen wird die vom Antragsteller behauptete mündliche Bevollmächtigung mit Nichtwissen bestritten. Dem Antragsteller dürfte es auch nicht gelingen, die Erteilung der Vollmacht durch die Versicherungsnehmerin im Prozess zu beweisen. Zwar hat er seine Ehefrau als Zeugin für die mündliche Vollmachtenerteilung benannt. Allein mit der Aussage seiner eigenen Ehefrau wird der Antragsteller den Beweis jedoch nicht führen können. Die Ehefrau des Antragstellers hat naturgemäß selbst ein massives Interesse am Ausgang des Rechtsstreits, so dass die Glaubwürdigkeit der Zeugin von vornherein nicht gewährleistet sein dürfte.

Schließlich verstößt das Vorgehen des Antragstellers auch gegen § 181 BGB. Wenn der Antragsteller als Vertreter seiner Mutter eine Erklärung abgibt, die ihn selbst unmittelbar begünstigt, so liegt ein verbotenes Insichgeschäft vor.

Nach alledem ist Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen.

Sommer

Dr. Sommer

Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der 15.06.2009.
2. Der Bearbeitung ist der aktuelle Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
3. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.
4. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.
5. Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Zulassung der Berufung ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.
6. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften etc.) sind in Ordnung.
7. Es ist davon auszugehen, dass die „Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung“ der Antragsgegnerin wirksam in das Vertragsverhältnis zwischen der Mutter des Antragstellers und der Antragsgegnerin einbezogen wurden und inhaltlich nicht zu beanstanden sind.
8. Frankfurt am Main verfügt über ein Amts- und Landgericht. Bad Vilbel gehört zu dem Amts- und Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main.

